

## I. VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistentin**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
  - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin maximal 750 chronisch kranke Patienten im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann; dies versteht sich als vertragsübergreifende Obergrenze, bei Überschreitung ist anteilig zu quotieren.
  - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines Zertifikats an die Managementgesellschaft;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin (vgl. **Anlage 2**) festgelegt und auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter [www.hausarzt-bw.de](http://www.hausarzt-bw.de) und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 Euro pro Quartal und wird auf die Pauschale P3 erstmalig in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt, aufgeschlagen.
- (4) Die Managementgesellschaft ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhanges 4 zu Anlage 3** durchzuführen.